

97. 1. Nach welchem Rechte richtet sich das Recht des einen geschiedenen Ehegatten, Schenkungen an den anderen, allein für schuldig erklärten Ehegatten zu widerrufen, wenn das erste die Scheidung aussprechende Urteil vor, das bestätigende Berufungsurteil aber nach dem 1. Januar 1900 erlassen ist?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 201.

B.G.B. § 1584.

Preuß. A.L.R. II. 1 § 775.

2. Ist der Widerruf im Falle des § 1584 B.G.B. dann ausgeschlossen, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Aufstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen worden war?

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1904 i. S. Frau W. (Bekl.) w. W. (Kl.).  
Rep. V. 32/04.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Ehe der Parteien war durch landgerichtliches Urteil vom 20. Dezember 1899 wegen Ehebruchs der Beklagten geschieden. Die Berufung der Beklagten wurde durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 14. Januar 1902 zurückgewiesen. Im Jahre 1898 kaufte der Kläger ein Grundstück. Dieses wurde auf seine Veranlassung vom

Veräußerer an ihn und seine Frau aufgelassen. Der Kläger behauptete, daß er die Auflassung an die Beklagte geschenktweise veranlaßt habe, widerrief diese Schenkung auf Grund des § 1584 B.G.B. und beantragte mit der im Dezember 1902 zugestellten Klage, da die Parteien im Grundbuche als Miteigentümer zu gleichen Anteilen eingetragen waren, die Beklagte zu verurteilen, ihm ihren Miteigentumsanteil aufzulassen. Die Beklagte verlangte Abweisung der Klage, indem sie unter anderem behauptete, daß die Auflassung an sie erfolgt sei, um ihr die dem Kläger weit über die Pflichten einer Frau hinaus geleisteten Dienste zu vergelten.

Der erste Richter wies die Klage ab; der Berufsrichter erkannte dagegen nach dem Klageantrage. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagte ist der Ansicht, daß, wenn schon kein lästiger Vertrag, so doch eine belohnende Schenkung vorliege, die nach § 1170 A.L.R. I. 11 und § 775 A.L.R. II. 1 nur wegen Übermaßes widerrufen werden könne. Es kann dahingestellt bleiben, ob der § 775 a. a. D., der dem unschuldigen Teile das Recht gibt, die während der Ehe gemachten Schenkungen wegen der vom schuldigen begangenen Undankbarkeit zu widerrufen, nicht auch auf belohnende Schenkungen zu beziehen ist; denn im vorliegenden Falle ist nicht das alte Recht, sondern das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden. Die Ehe der Parteien ist erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes geschlossen. Freilich ist das die Scheidung aussprechende Urteil erster Instanz vor dem 1. Januar 1900 ergangen; aber das die Scheidung bestätigende (rechtskräftig gewordene) Berufungsurteil ist erst im Jahre 1902 gefällt, und nach Art. 201 Einf.-Ges. zum B.G.B., der sich auch auf schwebende Ehescheidungsachen bezieht (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 95 flg.), erfolgen die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Folgen der Scheidung, sofern nicht das Einführungsgesetz Ausnahmegestimmungen enthält. Eine Folge der Scheidung ist das dem einen Ehegatten gegenüber dem anderen, allein für schuldig erklärten Ehegatten im § 1584 B.G.B. gegebene Recht, Schenkungen zu widerrufen. Hinsichtlich dieses Rechtes ist im Einführungsgesetze keine Ausnahme-

bestimmung in der erwähnten Richtung getroffen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Bestimmungen über belohnende Schenkungen. Sollten diese aber auch unter den Begriff der Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 534 B.G.B.), zu bringen sein, so würde daraus zugunsten der Beklagten nichts folgen. Denn der § 1584 verleiht das Recht des Widerrufs schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf den Beweggrund, der zur Schenkung geführt hat (Planck, Bd. 4 Bem. 1 zu § 1584). Insbesondere verweist er nicht auf den § 534, sondern nur auf den § 531, der von der Vollziehung des Widerrufs und der Geltendmachung des Herausgabeanspruches handelt.“ . . .